

Dulwich/Kel

AMTSBLATT

DER POMMERSCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE

Nr. 5

Greifswald, den 31. Mai 1991

1991

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen Nr. 1)	54	C. Personalnachrichten	62
Kirchengesetze	54	D. Freie Stellen	62
Kirchensteuern		E. Weitere Hinweise	62
A. Kirchensteuerordnung		F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	62
B. Kirchensteuerbeschuß Nr. 2)	59	Nr. 3) VII: Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Canberra	
Kirchengesetz über die Finanzverteilung in der PEK (Finanzgesetz)	60		
B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen	62		

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Kirchengesetze, Kirchensteuern
DAS KONSISTORIUM B 20601-29/91
2200 Greifswald, den 31. 5. 1991

A) Nachstehend wird das

**Kirchengesetz
der Pommerschen Evangelischen Kirche
über die Erhebung von Kirchensteuern
(Kirchensteuerordnung) vom 04. November 1990**

bekannt gemacht:

**Kirchengesetz
der Pommerschen Evangelischen Kirche
über die Erhebung von Kirchensteuern
(Kirchensteuerordnung) vom 04. November 1990**

Die Synode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Kirchensteuerberechtigung

- (1) Das Recht, Kirchensteuern von den Kirchenmitgliedern zu erheben, steht den Kirchengemeinden zu.
- (2) Die Kirchengemeinden erheben Kirchensteuern.

§ 2

Zweck der Kirchensteuererhebung

- (1) Kirchensteuern dienen der Durchführung des kirchlichen Dienstes, soweit sonstige Einnahmen und Leistungen Dritter nicht ausreichen.
- (2) Kirchliche Dienste im Sinne des Absatzes 1 werden ermöglicht durch die haushaltsplanmäßigen Ausgaben der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise, der Landeskirche sowie durch die Ausgaben für den Finanzausgleich.

II. Kirchensteuerpflicht

§ 3

Kirchensteuerpflichtige

- (1) Alle Kirchenmitglieder der Kirchengemeinden der Pommerschen Evangelischen Kirche sind kirchensteuerpflichtig.

- (2) Die Kirchensteuerpflicht besteht gegenüber derjenigen Kirchengemeinde, in deren Gebiet das Kirchenmitglied seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 4

Beginn und Ende der Kirchensteuerpflicht

- (1) Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes oder die Aufnahme in die evangelische Kirche folgt. Bei vorangegangenem Austritt aus einer anderen steuerberechtigten Religionsgesellschaft beginnt die Kirchensteuerpflicht jedoch frühestens mit dem Ende der bisherigen Kirchensteuerpflicht.
- (2) Die Kirchensteuerpflicht endet
 - a) bei Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes mit dem Ende des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt aufgegeben wurde.
 - b) bei Tod des Gemeindegliedes mit Ablauf des Sterbemonats;
 - c) bei Kirchenaustritt mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Erklärung des Kirchenaustrittes wirksam geworden ist;
 - d) bei Übertritt zu einer anderen kirchensteuerberechtigten Kirche oder Religionsgemeinschaft mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Übertritt wirksam geworden ist.
- (3) Beginnt oder endet die Kirchensteuerpflicht im Laufe eines Steuerjahres, so ist der Betrag, der sich für das Steuerjahr an Kirchensteuern ergeben würde, für jeden Kalendermonat, in dem die Kirchensteuerpflicht nicht bestand, um $\frac{1}{12}$ zu kürzen. Das gilt nicht, wenn gleichzeitig die unbeschränkte Einkommenssteuerpflicht beginnt oder endet. Die besondere Kirchensteuer in glaubensverschiedener Ehe ist auch dann um $\frac{1}{12}$ für jeden Kalendermonat zu kürzen, wenn die Kirchensteuerpflicht durch den Tod endet.

III. Arten der Kirchensteuern

§ 5

Allgemeines

- (1) Die Kirchensteuern können erhoben werden als:
 1. Kirchensteuer vom Einkommen
 - a) in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen-(Lohn-)steuer
 - b) als besondere Kirchensteuer in glaubensverschiedener Ehe
 - c) als gestaffeltes Kirchgeld
 2. Kirchensteuern vom Vermögen
 - a) in Höhe eines Vomhundertsatzes der Vermögenssteuer
 - b) nach Maßgabe des Vermögens

- (2) Vor Berechnung der Kirchensteuer nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a ist die festgesetzte Einkommenssteuer und die Lohnsteuer nach Maßgabe des § 51 a des Einkommenssteuergesetzes in seiner jeweiligen Fassung zu kürzen.
- (3) Die Kirchensteuern nach Absatz 1 können nebeneinander erhoben werden.
- (4) Die Kirchensteuern vom Einkommen sind auf die Kirchensteuern vom Vermögen anzurechnen

§ 6

Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer

Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer nach den Bestimmungen des Einkommenssteuergesetzes wird die Kirchensteuer nach einem hierfür besonders bestimmten Vomhundertsatz der pauschalierten Lohnsteuer bemessen.

§ 7

Besondere Kirchensteuer in glaubensverschiedener Ehe nach Maßgabe des Lebensführungsaufwandes des Kirchenmitglieds

- (1) Die besondere Kirchensteuer in glaubensverschiedener Ehe wird von Gemeindegliedern erhoben, die kein eigenes Einkommen haben und deren Ehegatte keiner kirchensteuerberechtigten Religionsgesellschaft angehört.
- (2) Die besondere Kirchensteuer in glaubensverschiedener Ehe wird nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in Anknüpfung an den Lebensführungsaufwand bemessen. Bemessungsgrundlage für diese Kirchensteuer in glaubensverschiedener Ehe ist das zu versteuernde Einkommen beider Ehegatten nach den Bestimmungen des Einkommenssteuergesetzes.
- (3) Die besondere Kirchensteuer in glaubensverschiedener Ehe wird nach gestaffelten Sätzen erhoben.

§ 8

Kirchgeld

Kirchgeld in gestaffelten Beträgen wird von allen Kirchenmitgliedern mit eigenem Einkommen erhoben, die nicht mit diesem Einkommen im Einkommen- bzw. Lohnsteuerabzugsverfahren zur Zahlung von Kirchensteuern herangezogen werden.

IV. Höhe der Kirchensteuern

§ 9

Allgemeines

- (1) Die Höhe der Kirchensteuern ist nach festen und gleichmäßigen Maßstäben festzusetzen.
- (2) Für jede Art der Kirchensteuern können Mindest- oder Höchstbeträge sowie, mit Ausnahme der Kirchensteuer in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen-(Lohn-)steuer, Freigrenzen bestimmt werden.

§ 10

Beschuß über Art und Höhe der Kirchensteuern

- (1) Die Kirchengemeinden bestimmen für das Steuerjahr die Steuerarten und Steuersätze.
- (2) Die Steuerbeschlüsse können für unbestimmte Zeit gefaßt werden. Ist ein Steuerbeschuß für ein Steuerjahr gefaßt, so gilt er weiter, bis ein neuer Beschuß wirksam wird.
- (3) Die Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden bedürfen der Genehmigung des Konsistoriums. Sie sind in ortsüblicher Form bekanntzumachen.
- (4) Die Steuerbeschlüsse enthalten neben Hebesätzen die Anrechnungsbestimmungen, die Staffelungssätze und die Bemessungsgrundlagen. Außerdem sind Zeitpunkt und Höhe der Vorauszahlungen auf kirchlich verwaltete Kirchensteuern im Kirchensteuerbeschuß zu bestimmen.
- (5) Die Landessynode kann für die Kirchengemeinden die Steuerarten und Steuersätze durch Kirchengesetz einheitlich bestimmen. In diesem Falle tritt das Kirchengesetz an die Stelle von Steuerbeschlüssen der Kirchengemeinden.

§ 11

Kirchensteuern in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen-(Lohn-)steuer in konfessionsverschiedenen Ehen

- (1) Gehört der Ehegatte eines Kirchenmitgliedes einer anderen kirchensteuerberechtigten Religionsgesellschaft an (konfessionsverschiedene Ehe), so wird die Kirchensteuer vom Einkommen für das evangelische Kirchenmitglied bemessen,
 - a) wenn die Eheleute zusammen zur Einkommenssteuer veranlagt werden oder ein gemeinsamer Lohnsteuerjahresausgleich durchgeführt wird, nach der Hälfte der gemeinsamen Einkommen-(Lohn-)steuer beider Ehegatten;
 - b) wenn nur ein Ehegatte lohnsteuerpflichtig ist, nach der Hälfte der Lohnsteuer dieses Ehegatten, oder wenn beide Eheleute lohnsteuerpflichtig sind, nach der Hälfte der Lohnsteuer jedes Ehegatten;
 - c) wenn die Ehegatten getrennt zur Einkommenssteuer veranlagt werden, nach der Einkommenssteuer des Kirchenmitgliedes.
- (2) Für die anderen Kirchensteuerarten gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 12

Kirchensteuer in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen-(Lohn-)steuer in glaubensverschiedenen Ehen

- (1) Gehört der Ehegatte eines Kirchenmitgliedes keiner anderen kirchensteuerberechtigten Religionsgesellschaft an (glaubensverschiedene Ehen), so wird die Kirchensteuer im Falle der getrennten Veranlagung nach der Einkommens- bzw. Lohnsteuer des Kirchenmitgliedes bemessen.

- (2) Werden die Eheleute zusammen zur Einkommenssteuer veranlagt, oder wird ein gemeinsamer Lohnsteuerjahresausgleich durchgeführt, so ist die Kirchensteuer für das Kirchenmitglied nach dem Teil der gemeinsamen Einkommen-(Lohn-)steuer zu bemessen, der auf das Kirchenmitglied entfällt, wenn die gemeinsame Steuer im Verhältnis der Steuerbeträge, die sich bei Anwendung der Grundtabelle auf die Anteile eines jeden Ehegatten am Gesamtbetrag der Einkünfte ergeben würden, aufgeteilt wird.
- (3) Neben einer Kirchensteuer nach Absatz 1 wird keine **besondere** Kirchensteuer in glaubensverschiedener Ehe erhoben. Kirchensteuer nach Absatz 2 wird auf die **besondere** Kirchensteuer in glaubensverschiedener Ehe angerechnet.

V. Verwaltung der Kirchensteuern

§ 13 Allgemeines

- (1) Die festgesetzten Kirchensteuern werden, soweit sie nicht im Steuerabzugsverfahren erhoben werden, durch schriftlichen Bescheid angefordert. Der Kirchensteuerbescheid enthält die Bemessungsgrundlage, die Hebesätze, die angeforderten Beträge, die Fälligkeitstermine sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung und die Angabe der Stelle, an welche die angeforderten Beträge zu entrichten sind.
- (2) Der Kirchensteuerbescheid ist dem Kirchensteuerpflichtigen durch einfachen Brief zu übermitteln.

§ 14 Übertragung der Verwaltung der Kirchensteuer

- (1) Unbeschadet der Kirchenkreisregelungen gemäß Rentamtsgesetz werden die Kirchensteuern grundsätzlich von den Kirchengemeinden verwaltet.
- (2) Die Verwaltung der Kirchensteuern vom Einkommen kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ganz oder teilweise den Finanzämtern übertragen werden.
- (3) Soweit die Verwaltung der Kirchensteuern den Finanzämtern übertragen ist, richtet sich deren Festsetzung und Erhebung nach den einschlägigen staatlichen und kommunalen Bestimmungen.
- (4) Die Verwaltung der Kirchensteuer gemäß Absatz 2 erfolgt gegen eine zu vereinbarende Vergütung.

§ 15 Veränderung der Maßstabsteuer oder der sonstigen Bemessungsgrundlagen für die Kirchensteuern

- (1) Wird die Maßstabsteuer oder die sonstige Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer berichtigt oder

geändert, so ist der Kirchensteuerbescheid anzupassen. Das gilt auch dann, wenn der Kirchensteuerbescheid bereits unanfechtbar geworden ist.

- (2) Erfolgt eine Stundung, ein Erlaß, eine Niederschlagung oder eine Aussetzung der Vollziehung oder der Beitreibung der Maßstabsteuer für die Kirchensteuer oder wird von der Beitreibung aus Billigkeitsgründen abgesehen, so ist eine entsprechende Entscheidung auch für die danach bemessene Kirchensteuer zu treffen. Entsprechendes gilt für eine Änderung der sonstigen Bemessungsgrundlagen für die Kirchensteuer.
- (3) Die Entscheidung wird von der Stelle getroffen, die die Kirchensteuer verwaltet.

§ 16 Vorauszahlungen

Vorauszahlungen für die von den Finanzämtern verwalteten Kirchensteuern richten sich nach den in § 14 Abs. 3 für anwendbar erklärten Bestimmungen. Auch für die nicht von den Finanzämtern verwalteten Kirchensteuern können Vorauszahlungen erhoben werden.

§ 17 Stundung, Erlaß, Niederschlagung

- (1) Kirchensteuern können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Kirchensteuern können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Kirchensteuerpflichtigen bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Kirchensteuern dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, daß die Einbeziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem angeforderten Betrag stehen.
- (3) Über Stundung, Erlaß und Niederschlagung von Kirchensteuern entscheiden die Kirchengemeinden.
- (4) Soweit die Erhebung der Kirchensteuern den Finanzämtern übertragen ist, können die Finanzämter bei einer Stundung, einem Erlaß oder bei Niederschlagung auch den entsprechenden Teil der Kirchensteuer stunden oder erlassen (siehe § 15).
- (5) Ist ein Kirchensteuerausschuß gemäß § 29 gebildet, entscheidet dieser an Stelle des Gemeindegemeinderates.
- (6) Soweit einem Antrag nicht stattgegeben wird, ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sie ist dem Antragsteller zuzustellen.
- (7) Erläßt die Kirchengemeinde Kirchensteuern, deren Erhebung den Finanzämtern übertragen ist, so hat die Kirchengemeinde den erlassenen Betrag an das Gemeindeglied zu erstatten.

§ 18**Kirchensteuern bei mehrfachen Wohnsitz
des Kirchensteuerpflichtigen**

- (1) Von Kirchenmitgliedern, die einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in mehreren Kirchengemeinden haben, werden nicht von den Finanzämtern verwaltete Kirchensteuern nur von einer kirchensteuerberechtigten Körperschaft (Kirchengemeinde) erhoben.
- (2) Die Kirchenleitung bestimmt, welcher kirchensteuerberechtigten Körperschaft die Kirchensteuern zustehen sowie ob und inwieweit eine Aufteilung unter ihnen erfolgen soll.

§ 19**Kirchensteuereingänge**

- (1) Die von den Finanzämtern verwalteten Kirchensteuern fließen von der staatlichen Finanzverwaltung unmittelbar der von der Landeskirche benannten kirchlichen Stelle zu.
- (2) Das Kreiskirchliche Rentamt verwaltet das Kirchensteueraufkommen der Kirchengemeinden in seinem Geltungsbereich und achtet darauf, daß die von den Finanzämtern verwalteten Kirchensteuern an die nach § 3 (2) berechtigten Kirchengemeinden weitergeleitet wird.
- (3) Gelangen Kirchensteuern an andere als die nach § 3 (2) berechtigten Kirchengemeinden, so sind sie Steuern an diese Kirchengemeinden abzuführen.
- (4) Den Kirchengemeinden des Kirchenkreises ist über die voraussichtliche Entwicklung des Kirchensteueraufkommens jährlich Bericht zu erstatten.

§ 20**Das Kirchensteueraufkommen**

- (1) Für das Kirchensteueraufkommen eines jeden Jahres sind die zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember als Kirchensteuern vom Einkommen eingegangenen Beträge zugrunde zu legen.
- (2) Mit dem Kirchensteueraufkommen gemäß Abs. 1 werden folgende Ansprüche und Verpflichtungen verrechnet:
 - a) die durch das Erhebungsverfahren entstehenden Kosten
 - b) der Kirchensteuerausgleich mit Kirchensteuerberechtigten außerhalb der Pommerschen Evangelischen Kirche
 - c) die Rückstellung von Beträgen zum Ausgleich von anderen Kirchen nach Buchstabe b)
 - d) die Kirchensteuererstattungen im Einzelfall
- (3) Die Anteile der im staatlichen Einzugsverfahren beteiligten Kirchen sollen durch Auswertung der Lohnsteuerbelege und der Veranlagungsunterlagen ermittelt werden.

§ 21**Verwaltungsvereinbarungen mit anderen Kirchen**

Das Konsistorium ist befugt, mit Wirkung für und gegen die kirchensteuerberechtigten Körperschaften aus dem Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche Kirchenlohn-, Kirchengrenzgänger-, Kirchensteuerausgleichvereinbarungen sowie Pauschalisierungsvereinbarungen mit anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften abzuschließen und durchzuführen. Die Vereinbarungen bedürfen der Beratung des ständigen Finanzausschusses der Landessynode.

§ 22**Weiterleitung der Kirchensteuern**

Der Kreiskirchenrat leitet die von den Finanzämtern eingegangenen Kirchensteuern vom Einkommen monatlich nach Eingang der letzten Rate nach Maßgabe des Finanzgesetzes und der Kirchenkreis-Finanzsatzung weiter.

VI. Rechtsmittel und Rechtsbehelfe**§ 23****Widerspruch**

- (1) Gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer kann der Betroffene Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist unzulässig, soweit er sich darauf stützt, daß die der Kirchensteuer zugrunde liegende Maßstabsteuer unrichtig festgesetzt worden ist. Mit dem Widerspruch können Stundung oder Erlaß aus Billigkeitsgründen nicht begehrt werden.
- (2) Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat. Sie beginnt
 - a) soweit die Kirchensteuer im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn einbehalten wird mit dem Tage, an dem der Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich oder eine Entscheidung des Finanzamtes über den Antrag auf Steuererstattung als bekanntgegeben gilt;
 - b) in allen Fällen mit Ablauf des Tages, an dem der Kirchensteuerbescheid dem zur Kirchensteuer Herangezogenen als bekanntgegeben gilt.
- (3) Der Widerspruch kann bei der Behörde eingelegt werden, die den Bescheid erlassen hat oder bei der zuständigen Stelle des Konsistoriums. Bei einer durch das Finanzamt erhobenen oder im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn einbehaltenen Kirchensteuer gilt ein innerhalb der Frist des Abs. 2 Nr. 1 bei dem zuständigen Finanzamt eingelegter Widerspruch als rechtzeitig eingelegt.
- (4) Über den Widerspruch entscheidet die zuständige Stelle des Konsistoriums, soweit die Entscheidung nicht auf eine andere Stelle übertragen wurde.
- (5) Die Widerspruchsentscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

- (6) Gegen die Widerspruchsentscheidung steht dem Steuerpflichtigen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides Klage beim Verwaltungsgericht zu.

§ 24 Beschwerde

- (1) Gegen Entscheidungen über Anträge auf Stundung oder Erlaß nach § 17 kann der Kirchensteuerpflichtige bei der Kirchengemeinde Beschwerde einlegen, die die Entscheidung getroffen hat.
- (2) Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Bescheid als bekanntgegeben gilt.
- (3) Die Beschwerdeentscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sie ist demjenigen, der die Beschwerde eingelegt hat zuzustellen, bei der kirchensteuerberechtigten Körperschaft zu den Akten zu nehmen und eine Durchschrift dem Konsistorium zu übergeben.

§ 25 Klage

Gegen Entscheidung nach § 23 und § 24 kann Klage bei dem zuständigen staatlichen Gericht nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen erhoben werden.

§ 26 Allgemeine Bestimmungen über Rechtsbehelfe

- (1) Durch die Einlegung des Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer nicht aufgehoben.
- (2) Widerspruch oder Beschwerde, die nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingelegt worden sind, werden als unzulässig verworfen. Wurde die Frist ohne Verschulden versäumt, ist auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag muß innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hindernisses, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Ende der versäumten Frist gestellt werden.
- (3) Entscheidungen kirchlicher Stellen über Widerspruch oder Beschwerde ergehen gebührenfrei. Soweit Rechtsbehelfen stattgegeben wird, fallen die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten der kirchensteuerberechtigten Körperschaften zur Last.
- (4) Die zur Entscheidung über Widerspruch oder Beschwerde zuständige Stelle kann auf Antrag die Vollziehung aussetzen. Die Aussetzung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (5) Ergänzend finden die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechende Anwendung.

VII. Besondere Vorschriften

§ 27 Verjährung

Für die Verjährung von Kirchensteuern gelten die Bestimmungen der Abgabeordnung entsprechend.

§ 28 Steuergeheimnis

- (1) Die Mitglieder der mit der Erhebung von Kirchensteuern befaßten und zur Entscheidung über Rechtsbehelfe zuständigen Organe und alle an der Festsetzung, Erhebung und sonstigen Verwaltung von Kirchensteuern beteiligten Mitarbeiter sind verpflichtet, das Steuergeheimnis nach Maßgabe der staatlichen Bestimmungen zu wahren.
- (2) Unterlagen über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse sind in den gesonderten Akten zu führen und vertraulich zu behandeln. Sie sollen nur denjenigen Personen bekanntgemacht werden, die sie zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben benötigen.
- (3) Das Steuergeheimnis ist unverletzlich. Die zu seinem Schutze geltenden staatlichen Vorschriften finden Anwendung.

§ 29 Kirchensteuerausschüsse

- (1) Kirchengemeinden können für Aufgaben nach §§ 17 und 23 einen Kirchensteuerausschuß bilden, der vom Gemeindegemeinderat gewählt wird.
- (2) Der Kirchensteuerausschuß besteht aus drei bis fünf Mitgliedern; die Mitglieder brauchen dem Gemeindegemeinderat nicht anzugehören.

§ 30 Ergänzende Anwendung anderer Bestimmungen

- (1) Die für Maßstabsteuern geltenden Vorschriften, insbesondere die Abgabeordnung sind für Kirchensteuern entsprechend anzuwenden, soweit das staatliche Recht, dieses Kirchengesetz und die zu seiner Ausführung erlassenen Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.
- (2) Die Straf- und Bußgeldbestimmungen sowie diejenigen über die Steuersäumnis und die Verzinsung geschuldeten Steuern finden keine Anwendung.
- (3) Für die im Lande Brandenburg liegenden Gebietsteile der Pommerschen Evangelischen Kirche findet der für das jeweilige Steuerjahr in der Landeskirche Berlin/Brandenburg geltende Kirchensteuerbeschuß Anwendung. Eine Einheitlichkeit der Beschlußfassung in beiden Landeskirchen ist zuvor anzustreben.

**§ 31
Übergangsvorschriften**

Für die Abrechnung des Kirchensteueraufkommens über Zeiträume bis zum 31. Dezember 1990 gelten die bis dahin in Kraft gewesenen Bestimmungen weiter.

**§ 32
Ausführungsbestimmungen**

Die Kirchenleitung erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen.

**§ 33
Inkrafttreten**

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt ab 01. 01. 1991 in Kraft.
- (2) Dieses Kirchengesetz gilt, solange für seinen Regelungsgegenstand keine entsprechende Bestimmung durch die Evangelische Kirche der Union in Kraft gesetzt wird.
- (3) Diesem Kirchengesetz entgegenstehende und gleichlautende Bestimmungen treten außer Kraft.
Züssow, den 4. November 1990

Der Präses
der Landessynode
(Affeld)

Das vorstehende, von der Landessynode am 04. 11. 1990 beschlossene und mit staatlicher Anerkennung vom 28. 5. 1991 ergänzte Kirchengesetz, wird hiermit verkündet.

Greifswald, den 31. 05. 1991
Die Kirchenleitung
Berger
Bischof

B) Nachstehend wird das

**Kirchengesetz
über Art und Höhe
der Kirchensteuern ab 01. 01. 1991
vom 04. 11. 1990**

bekannt gemacht.

**Kirchengesetz
vom 04. November 1990
über Art und Höhe
der Kirchensteuern ab 01. 01. 1991
(Kirchensteuerbeschuß)**

§ 2

**Besondere Kirchensteuer in glaubensverschiedener
Ehe nach Maßgabe des Lebensführungsaufwandes
des Kirchenmitgliedes**

- (1) Im Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche werden von Gemeindegliedern, deren Ehegatte keiner kirchensteuerberechtigten Glaubensgemeinschaft angehört und die nicht nach dem Einkommenssteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden, besondere Kirchensteuern in glaubensverschiedener Ehe nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 b der Kirchensteuerordnung erhoben.
- (2) Die besondere Kirchensteuer in glaubensverschiedener Ehe beträgt:

**§ 1
Kirchensteuer in Höhe eines Vomhundertsatzes
der Einkommen-(Lohn-)steuer**

- (1) Im Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche werden Kirchensteuern erhoben in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen- (Lohn-)steuer nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 a der Kirchensteuerordnung. Der Hebesatz beträgt 9 v. H. der Einkommens-(Lohn-)steuer.
- (2) Vor Berechnung der Kirchensteuer ist die festgesetzte Einkommenssteuer oder die Jahreslohnsteuer nach Maßgabe des § 51 a Einkommenssteuergesetz in seiner jeweiligen Fassung zu kürzen.
- (3) Im Fall der Pauschalierung der Lohnsteuer (§ 6 der Kirchensteuerordnung) beträgt die Kirchensteuer 5 v. H. der pauschalieren Lohnsteuer.

Stufe	Bemessungsgrundlage (gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG)	jährliche besondere Kirchensteuer
		DM
1	54 001 bis 64 999	216
2	65 000 bis 79 999	360
3	80 000 bis 99 999	480
4	100 000 bis 149 999	660
5	150 000 bis 199 999	1 200
6	200 000 bis 249 999	1 800
7	250 000 bis 299 999	2 400
8	300 000 bis 349 999	2 820
9	350 000 bis 399 999	3 240
10	400 000 und mehr	4 500

**§ 3
Besondere Bestimmungen**

Werden Kirchensteuern im Lohnabzugsverfahren von einer Betriebsstätte einbehalten, die nicht im Bereich des Finanzamtes liegt, in dem der Kirchensteuerpflichtige seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, so sind für die Einbehaltung die am Ort der Betriebsstätte geltenden Bestimmungen maßgebend.

**§ 4
Kirchensteuerbeschuß für die im Lande Brandenburg liegenden Gebietsteile der Pommerschen Evangelische Kirche**

Für die im Lande Brandenburg liegenden Gebietsteile der Pommerschen Evangelischen Kirche findet der für das Steuerjahr 1991 in der Landeskirche Berlin-Brandenburg geltende Kirchensteuerbeschuß Anwendung.

**§ 5
Dieses Kirchengesetz tritt am 01. Januar 1991 in Kraft.**

Züssow, den 04. November 1990 Präses der Landessynode
(L.S.) (Affeld)

Das vorstehende, von der Landessynode am 04. 11. 1990 beschlossene Kirchengesetz, wird hiermit verkündet.

Greifswald, den 31. 05. 1991
Die Kirchenleitung
Berger
Bischof

Nachstehend geben wir die staatliche Anerkennung des Kirchensteuerbeschlusses für das Haushaltsjahr 1991 bekannt.

Die Finanzministerin des Landes
Mecklenburg-Vorpommern

Harder
Konsistorialpräsident
Schwerin, 28. 05. 1991

Aufgrund von § 6 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung des Kirchensteuerwesens vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 Teil II Seiten 1194 ff) bedürfen die kirchlichen Steuerbeschlüsse sowie ihre Änderungen der staatlichen Anerkennung.

Der Kirchensteuerbeschuß der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 04. November 1990 wird hiermit beginnend mit dem 01. Januar 1991 anerkannt. Die Anerkennung gilt nur für die auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegenden Kirchengemeinden dieser Kirche.

im Auftrag

Burke (L.S.)

Nr. 2) Finanzgesetz

Konsistorium
Pr 20112-1/90 2200 GREIFSWALD,
14. 5. 1991

Nachstehend veröffentlichen wir das von unserer Landessynode am 04. 11. 1990 beschlossene Kirchengesetz über die Finanzverteilung in der Pommerschen Evangelischen Kirche

Harder
Konsistorialpräsident

**Kirchengesetz
über die Finanzverteilung in der
Pommerschen Evangelischen Kirche
(Finanzgesetz)
vom 04. November 1990**

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**I. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Das Aufkommen aus der von den Kirchengemeinden erhobenen Kirchensteuer vom Einkommen dient der Erfüllung der den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen und der Landeskirche obliegenden Aufgaben.

§ 2

- (1) Der Finanzverteilung ist das Kirchensteueraufkommen vom Einkommen gemäß Kirchensteuerordnungsgesetz § 5 Abs. 1 Nr. 1 zugrunde zu legen.
- (2) Die Landessynode legt mit dem jährlichen Haushaltsplanbeschuß fest, wer Erstpächter des Kirchensteueraufkommens nach Absatz 1 ist. Erstpächter kann die Landeskirche (Haushaltsplan der Landeskirche) oder der Kirchenkreis (Haushaltsplan der Kreis-synodalkasse) sein.
- (3) Bei Vorlage des Haushaltsplanes des Erstpächters gemäß Absatz 2 ist das jeweilige Kirchensteueraufkommen mit den nach § 20 Abs. 2 der Kirchensteuerordnung zu verrechnenden Ansprüchen und Verpflichtungen darzustellen. Aus der Darstellung müssen sich insbesondere der Gesamtbetrag sowie die jeweiligen Zu- und Abgänge der Rückstellungen für den Kirchensteuerausgleich mit anderen Kirchen außerhalb der Pommerschen Evangelischen Kirche ergeben.

II. Abschnitt Landeskirche

§ 3

- (1) Die Pommersche Evangelische Kirche erhält aufgrund des Haushaltsbeschlusses der Landessynode zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen Anteil aus dem Kirchensteueraufkommen vom Einkommen.
Die eigenen Einnahmen der Pommerschen Evangelischen Kirche sind zu berücksichtigen.
- (2) Ebenfalls beschließt die Landessynode bei Verabschiedung des Haushaltsplanes die Höhe der Abführungen an den Sonderfonds bei der Landeskirche zum Kirchenkreisausgleich (§ 10).

§ 4

Ist die Landeskirche Erstempfänger der Kirchensteuern vom Einkommen, so erfolgt vor Zuweisung des Aufkommens an die Kirchenkreise nachfolgender Abzug:

1. die landeskirchliche Umlage (§ 3 Abs. 1)
2. der Verwaltungskostenbeitrag an die Finanzämter (§ 14 Abs. 4 Kirchensteuerordnung)
3. der Beitrag an den Sonderfonds bei der Landeskirche zum Kirchenkreisausgleich (§ 3 Abs. 2)

§ 5

- (1) Grundlage der Zuweisungen der Kirchensteuer vom Einkommen an die Kirchenkreise ist die erfaßte Gemeindegliederzahl.
- (2) Eine Modifizierung des Schlüssels der Gemeindegliederzahlen ist möglich.
- (3) Über eine Modifizierung des Schlüssels der Gemeindegliederzahlen entscheidet die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß der Landessynode.
Der Landessynode ist jährlich im Zusammenhang mit der Vorlage des Haushaltsplanes hierüber zu berichten.

III. Abschnitt Kirchenkreis

§ 6

- (1) Der Kirchenkreis erhält aufgrund des Haushaltsbeschlusses des Kreiskirchenrates zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Anteil aus dem Kirchensteueraufkommen vom Einkommen.
- (2) Ebenfalls legt der Kreiskirchenrat mit Beschlußfassung zum Haushaltsplan der Rentamtskasse den notwendigen Verwaltungskostenbeitrag fest.
Die Rentamtskasse erhält diesen Verwaltungskostenbeitrag als Anteil aus dem Kirchensteueraufkommen vom Einkommen.

§ 7

- (1) Ist der Kirchenkreis Erstempfänger der Kirchensteuern vom Einkommen, so erfolgt vor Zuweisung des Aufkommens an die Kirchengemeinden nachfolgender Abzug unter Punkt 1, grundsätzlich jedoch Abzug nach Punkt 2-6:
 1. Abzug gemäß § 4
 2. den Verwaltungskostenbeitrag an die Rentamtskasse (§ 6 Abs. 2)
 3. die kirchliche Umlage (§ 6 Abs. 1)
 4. den Besoldungspflichtbeitrag (Mindestbetrag) an die Kreisfarrkasse (§ 12)
 5. den Versorgungspflichtbeitrag (§ 13)
 6. Abzug von Einzelbedarfszuweisungen gemäß § 9
- (2) Ist der Kirchenkreis Erstempfänger der Kirchensteuern vom Einkommen, so sollte dem Finanzamt, gemäß seiner regionalen Struktur nur ein Rentamt als Empfänger benannt werden.

Dieses Rentamt hat die Aufgabe einer Kirchensteuerverteilungsstelle.

Die beteiligten Kirchenkreise bilden mit Beschlußfassung durch die jeweiligen Kreiskirchenräte einen Verteilungsausschuß, der an Hand der Gemeindegliederzahlen und eventuell anderen Kriterien das Kirchensteueraufkommen auf die beteiligten Kirchenkreise aufteilt.

§ 8

- (1) Die vom Kreiskirchlichen Rentamt per 30.09. des laufenden Jahres erfaßten Gemeindegliederzahlen in den Kirchengemeinden sind durch den Kreiskirchenrat für verbindlich zu erklären.
Erfaßt werden nur die Gemeindeglieder mit Hauptwohnsitz.
- (2) Grundlage der Zuweisungen der Kirchensteuer vom Einkommen an die Kirchengemeinden ist die unter Abs. 1 genannte Gemeindegliederzahl.
- (3) Eine Modifizierung des Schlüssels der Gemeindegliederzahlen ist möglich.
- (4) Über eine Modifizierung des Schlüssels der Gemeindegliederzahlen entscheidet in diesem Fall der Kreiskirchenrat im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß der Kreissynode.

§ 9

- (1) Die Zuweisungen des Kirchenkreises an die Kirchengemeinden können in besonderen Fällen mit Einzelbedarfszuweisungen zur Deckung des laufenden Haushaltsbedarfs der Kirchengemeinde verbunden werden.
Die Einzelbedarfszuweisungen sind im Einzelfall betragsmäßig im Haushalt des Kirchenkreises auszuweisen. Der Kreiskirchenrat erstattet der Kreissynode Bericht.
- (2) Bei den Einzelbedarfszuweisungen sind das Vermögen und die Erträge des Vermögens der Kirchengemeinde in angemessenem Umfang anzurechnen.

§ 10

- (1) Der Sonderfonds der Landeskirche zum Kirchengleich gemäß § 3 (2) dient der Unterstützung der Kirchenkreise für einen zeitlich begrenzten Sonderbedarf.
Nicht ausgeschüttete Mittel verbleiben dem Sonderfonds der Landeskirche und werden bei Bedarf verwendet.
- (2) Als zeitlich begrenzter Sonderbedarf gelten nach Art und Höhe außergewöhnliche Belastungen durch Grunderwerb, dringliche Neubau-, Umbau- und Bau-erhaltungsmaßnahmen oder Aufwendungen für den damit zusammenhängenden Schuldendienst.
- (3) Die Kirchenkreise sind antragsberechtigt.
- (4) Über die Vergabe der Mittel entscheidet die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem ständigen Finanzausschuß der Landessynode.

IV. Abschnitt Kirchengemeinde

§ 11

- (1) Die Kirchengemeinden erhalten über den Kreiskirchenrat die Zuweisungen aus dem Kirchensteueraufkommen vom Einkommen.
- (2) Konkreter Bedarf ergibt sich aus den Haushaltsplänen der Kirchengemeinden.
Die Kirchengemeinden haben ihre Haushaltspläne dem Kreiskirchenrat zur Prüfung des Finanzbedarfs durch den Finanzausschuß der Kreissynode zu dem von ihm festgelegten Termin vorzulegen.
Der Haushaltsplan der Kirchengemeinde ist in dem Umfang zunächst anerkannt, in dem der Kreiskirchenrat die Zuweisung für den Haushalt der Kirchengemeinde beschlossen hat.

§ 12

- (1) Von den Kirchengemeinden sind die erforderlichen Mittel für die jährliche Zahlung der Dienstbezüge durch Zahlung des Besoldungspflichtbeitrages bereitzustellen.
Die Erträge aus dem Pfarrvermögen werden auf diesen Pflichtbeitrag nicht angerechnet.
- (2) Mit jährlichem Haushaltsbeschuß der Landessynode wird die Höhe des Besoldungspflichtbeitrages festgelegt.

§ 13

Die Höhe der Beiträge zur Sicherung der Versorgung der Pastoren und Kirchenbeamten setzt die Landessynode für jedes Haushaltsjahr per Beschluß fest. Diese Beiträge sind von den Kirchengemeinden an die Landeskirche abzuführen.

§ 14

- (1) Die Kirchengemeinden erbitten von allen Gemeindegliedern, die am 1. Januar des betreffenden Jahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, ein Gemeindegeld als Gemeindebeitrag.
- (2) Die Höhe dieses Gemeindegeldes als Gemeindebeitrag empfiehlt die Landessynode jährlich mit Festlegung im Haushaltsbeschuß.
- (3) Das Gemeindegeld als Gemeindebeitrag wird in der Kirchenkasse vereinnahmt.

§ 15

- (1) Die Kirchengemeinden dürfen ohne Zustimmung des Kreiskirchenrates keine Verpflichtungen eingehen, die nicht von ihrem Haushaltsplan gedeckt werden.
- (2) Die Kirchengemeinden haben dem Kreiskirchenrat alle Vorhaben anzuzeigen, die einen außerplanmäßigen Finanzbedarf zur Folge haben.
Dies gilt vor allem für die Planung von Bauvorhaben und größeren Reparaturen sowie für die Errichtung, Anhebung und Umwandlung sowie Besetzung von Personalstellen.

§ 16

Zur Ausführung dieses Kirchengesetzes kann die Kirchenleitung Ausführungsverordnungen erlassen.

§ 17

Dieses Kirchengesetz tritt am 01. Januar 1991 in Kraft.

Züssow, den 04. November 1990
(L. S.)

Der Präses der Landessynode
(Affeld)

Das vorstehende, von der Landessynode am 04. 11. 1990 beschlossene Kirchengesetz, wird hiermit verkündet.

Greifswald, den 14. 05. 1991
Die Kirchenleitung
Berger
Bischof

- B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen
- C. Personalmeldungen
- E. Weitere Hinweise
- F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst

Herausgegeben von der Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche
Chefredakteur: Oberkonsistorialrat Dr. Wolfgang Nixdorf, Bahnhofstraße 35/36, O-2200 Greifswald
Satz und Druck:

„Komm, Heiliger Geist – erneuere die ganze Schöpfung.“

Erstmals in der Geschichte des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) hatte eine Vollversammlung den Heiligen Geist zum Thema gemacht: „Komm, Heiliger Geist – erneuere die ganze Schöpfung.“ In vier Unterthemen wurde das Motto mit seinen theologischen und gesellschaftlichen Implikationen entfaltet:

Spender des Lebens – erhalte deine Schöpfung; Geist der Wahrheit – mach uns frei; Geist der Einheit – versöhne dein Volk; Heiliger Geist – verwandle und heilige uns.

„Spender des Lebens – erhalte deine Schöpfung.“

„Soziale Gerechtigkeit kann nicht losgelöst von einer gesunden Umwelt bestehen, und eine lebensfähige und bewahrende Umwelt setzt größere soziale Gerechtigkeit voraus.“ Diese Erkenntnis steht im Mittelpunkt des Berichtes von Sektion 1, die unter dem Motto „Spender des Lebens – erhalte deine Schöpfung.“ tagte. Ausgehend von einer erheblichen Störung des ökologischen Gleichgewichts wird auch den Christen eine Mitschuld an den weltweiten Umweltproblemen attestiert, bedingt durch eine falsche Auslegung des Glaubens sowie durch individuelles und kollektives Fehlverhalten. Nach biblischem Verständnis seien Gefahr und Zerstörung „Zeichen der Zeit.“ und verlangten nach „Buße und Erneuerung.“ der Beziehung zu Gott und zur ganzen Schöpfung.

Die Umweltzerstörung – unter anderem Rückgang der schützenden Ozonschicht, Bodenzerstörung durch Abholzung der Wälder, Wasserverschmutzung und Artensterben – gelte es in den Griff zu bekommen. Wie sehr der Mensch über seine Verhältnisse gelebt habe, werde deutlich, wenn man sich vergegenwärtige, daß der Mensch innerhalb der 4,5 Milliarden alten Geschichte der Erde erst vor 80 000 Jahren auf den Plan getreten sei und gar erst seit 200 Jahren durch die Industrialisierung begonnen habe, die Umwelt zu zerstören.

Aus dem Hintergrund dieser Entwicklung müsse man sich klar machen, daß auch schwerwiegende theologische Fehler die Umweltkatastrophe begünstigt hätten. Der alttestamentliche Begriff des Herrschens sei als Ausbeutung mißverstanden worden. „Das Bild Gottes ist pervertiert worden zu arroganter, skrupelloser Herrschaft, die die Erde und die Mitmenschen kaum berücksichtigt.“, heißt es in dem Sektionsbericht. Gefragt sei heute eine neue „ökologische Sensibilität.“, die das biblische Modell der Haushalterschaft herausstelle. Wichtige Einsichten könnten sich auch aus dem Dialog mit anderen Religionen und mit dem Erbe der Urvölker und nicht-westlichen Kulturen ergeben. In den Kirchen müsse die Beschäftigung mit einer Theologie der Schöpfung unbedingt weitergeführt werden. Zu fordern sei auch eine Neuorganisation des persönlichen und kollektiven Lebensstils, der Beziehungen der Menschen und Völker untereinander sowie des gesamten Wirtschaftssystems.

Für eine neue Weltwirtschaftsordnung

Der Sektionsbericht führt eine Vision einer Welt vor Augen, „in der die Bedürfnisse der ganzen Schöpfung intergriert sind in das Wirken der Regierenden und der internationalen Geschäftswelt, und in der Import und Export nicht gleichbedeutend sind mit Hunger und Umweltschäden, unter denen die Armen zu leiden haben.“. Eines der größten Hindernisse für die Verwirklichung dieser Vision bildeten jedoch Ideologien, die Fortschritt mit schrankenlosem Wachstum gleichsetzten und so das Leben aller Menschen gefährdeten. Sektion 1 weist mit den Worten von Papst Johannes Paul II. darauf hin, daß die „Strukturen der Sünde.“ zerstört werden müßten. Dazu gehörten die Überwindung des Konsumkults aber auch die andauernde Verschuldung, die die Reichen reicher, die Armen aber ärmer macht.

Die weltweite ökumenische Bewegung kann – so wird festgehalten – auf eine lange Geschichte moralischer Kritik an der Weltwirtschaftsordnung zurückblicken. Kritisiert wird die fehlende Demokratie in der Wirtschaft, die soziale Ungerechtigkeit fördert. Der Waffenhandel, eine der Hauptursachen des Golfkrieges, sei nur die Folge einer mangelnden Durchsichtbarkeit der Weltwirtschaft. „Die Kontrolle der ungeheuren Macht der transnationalen Unternehmen stellt immer noch die größte Herausforderung für die Entscheidungsfindung auf internationaler Ebene dar.“, heißt es in dem Bericht.

Ökumenische Grundsätze müßten überdacht werden. So sollte es auch zu einer radikalen Änderung der EG-Agrarpolitik kommen, da diese sowohl umweltschädlich ist als auch die Bauern in Afrika, Asien und Lateinamerika massiv benachteiligt. Auch der Praxis der USA, ihre Agrarüberschüsse zu Schleuderpreise in Entwicklungsländern abzusetzen, sei entgegenzutreten. Anzustreben sei vielmehr eine Mischung von freier Marktwirtschaft und parlamentarischer Demokratie als „einzig mögliche Form einer gerechten und verantwortlichen Gesellschaft.“.

Dekade für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung

Die ökologische Krise stelle auch für die Kirchen eine Herausforderung dar. Christen hätten es versäumt, ihre Verantwortung für die Schöpfung zu erkennen und zu erfüllen. Der ökumenische Rat der Kirche sollte, so wird in dem Sektionsbericht empfohlen, eine weltweite Dekade für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung ausrufen, die jedes Jahr zehn Tage lang von allen Mitgliedskirchen als Zeit des Gebets, der Reflektion und der Aktion gefeiert wird. Die Kirchen sollten ferner nicht nur ein neues Verständnis von Schöpfungstheologien entwickeln, sondern sich auch mit ethischen Fragen auseinandersetzen, die sich durch Biotechnologie, Gentechnik, Euthanasie und Leihmutterschaft ergeben.

Zusammen mit den Weltreligionen sollten die christlichen Kirchen in einen gemeinsamen Vorbereitungsprozeß auf

die 1992 in Rio de Janeiro geplante UN-Konferenz über Umwelt und Entwicklung eintreten und sich auf eine „Allgemeine Erklärung der Pflichten des Menschen gegenüber der Natur verständigen. Eine solche Erklärung würde herausstellen, heißt es, daß die Menschen Teil der ganzen Schöpfung seien und verpflichtet sind, Werkzeuge des göttlichen Heilsplans für die Schöpfung zu sein.

„Geist der Wahrheit – mach uns frei,“

„Als Menschen, die die Freiheit des Geistes erfahren, sind wir dazu aufgerufen, die Schranken zu durchbrechen, die die Menschen unfrei machen.“ Unter diesem Leitsatz faßte Sektion 2 unter dem Thema „Geist der Wahrheit – mach uns frei,“ seine Beratungen in einem Bericht zusammen. Die Kirchen seien dazu aufgerufen, die ihnen geschenkte Freiheit auszuüben und menschliche Schranken zu überwinden. Dabei sollten die Kirchen mit anderen Religionen zusammenarbeiten. Rassismus, Kastendenken und Antisemitismus seien zu überwinden. Ethnische Diskriminierung sollte im Blick auf die 1991 geplante Feier der 500. Wiederkehr der Entdeckung Amerikas angeprangert werden. In diesen Zusammenhang sollten mit der römisch-katholischen Kirche Gespräche über deren Mitschuld an 500 Jahren Völkermord und Unterdrückung geführt werden. Der Ökumenische Rat der Kirchen verstehe sich als Stimme der Machtlosen, heißt es in dem Sektionsbericht.

Aus der Fülle der Empfehlungen seien genannt: Der ÖRK soll ein Referat für Laienfragen einrichten, das mit speziellen Programmen ökumenische Führungskräfte herantreibt. Uneingeschränkte Partizipation von Behinderten muß in Kirche und Gesellschaft gewährleistet sein. Die Durchführung eines Aktionsprogramms zur internationalen Schuldenkrise, die Beteiligung von Ureinwohnern am ÖRK-Programm zur Bekämpfung des Rassismus, die Stärkung der regionalen Solidarität in der Friedensarbeit der Kirchen, eine stärkere Betonung des konziliaren Prozesses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung in den Programmen des ÖRK, die Einberufung einer Studienkonferenz über Rollen und Beziehungen zwischen Frauen und Männer in den Kirchen sind ebenso vorgesehen wie die Einrichtung einer Studienkommission, die die Unterschiede in Lehre und Tradition zwischen den orthodoxen und protestantischen Kirchen sowie gegenüber der römisch-katholischen Kirche erforscht.

Überlegen will der ÖRK ferner, wie er künftig als Vermittler bei Streitigkeiten zwischen Kirchen noch effizienter tätig werden kann. Impulse soll auch das Bestreben von Frauen um Gleichberechtigung erfahren so wie der Zugang von Frauen zum ordinierten Amt. Mit einer Vielzahl von Forderungen richtet sich Sektion 2 auch an die Politiker. Demnach sollten die Verteidigungshaushalte gekürzt und die freiwerdenden Mittel für Entwicklungshilfe und Umweltschutz verwendet werden.

Auch die Abschreckung durch Massenvernichtungswaffen wird abgelehnt. Waffenarsenale müßten abgebaut und bald endgültig beseitigt werden. Aufwerten will die ÖRK auch die Rolle der Vereinten Nationen, die er angesichts einer abnehmenden Bedeutung der Sowjetunion als Supermacht, im Würgegriff der USA und ihrer Verbündeten in

der NATO sieht. Deshalb müsse die UNO neu strukturiert werden, um sie zum noch wirkungsvolleren Instrument zur Erhaltung von Frieden und Sicherheit in der Welt zu machen.

Für die Kinder empfiehlt Sektion 2 eine Verhältnisbestimmung von Evangelium und Kultur vorzunehmen, was auch auf der Weltkonferenz des Ökumenischen Rates der Kirchen über Mission und Evangelisation 1989 in San Antonio/USA ein Thema war.

„Geist der Einheit – versöhne dein Volk,“

„Die Kirche ist berufen, Versöhnung zu verkündigen und Heilung zu schaffen, Spaltungen infolge von Rasse, Geschlecht, Kultur oder Hautfarbe zu überwinden und alle Menschen in die Gemeinschaft mit Gott zu bringen. Durch die Sünde und weil sie die vielfältigen Gaben des Geistes mißverstehen, sind die Kirchen schmerzlich gespalten. Ihre skandalösen Spaltungen schaden der Glaubhaftigkeit ihres Zeugnisses vor der Welt in Gottesdienst und Dienst. Sie stehen außerdem im Widerspruch nicht nur zum Zeugnis der Kirche, sondern auch zu ihrem eigentlichen Wesen.“ Mit diesen Worten beschreibt der Bericht aus Sektion 3 „Geist der Einheit – versöhne dein Volk,“ die generelle Aufgabe der Kirche. Die Vielfalt, die ihre Wurzeln in theologischen Traditionen, in verschiedenen kulturellen, ethnischen und historischen Kontexten hat, gehört zum Wesen der Gemeinschaft, wird weiter festgestellt. Vielfalt habe jedoch auch Grenzen, wenn sie etwa die Botschaft des Evangeliums verfälscht.

Im Sektionsbericht 3 werden die Kirchen aufgerufen:

- auf der Grundlage des Lima-Dokumentes über Taufe, Eucharistie und Amt die Taufe gegenseitig anzuerkennen;
- die Anerkennung des apostolischen Glaubens, wie er im Nizänischen Glaubensbekenntnis zum Ausdruck kommt, in ihrem Leben und gegenseitigen Zeugnis anzustreben;
- auf der Basis der Glaubensübereinstimmungen bei Taufe, Eucharistie und Amtsverständnis, wo immer möglich, Formen eucharistischer Gastfreundschaft in Erwägung zu ziehen;
- die gegenseitige Anerkennung der Ämter anzustreben;
- sich erneut der Arbeit für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung zu verpflichten und dabei die Suche nach der sakramentalen Gemeinschaft der Kirche mit den Kämpfen für Gerechtigkeit und Frieden enger zu verbinden;
- Gemeinden und Gemeinschaften zu helfen, in angemessener Weise auf Ortsebene das bereits existierende Maß an Gemeinschaft zum Ausdruck zu bringen.

Fortsetzung in ABl 6/91